ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

(REFERENZBEGEHUNG)

§ 44 BNatSchG

Bebauungsplan „Hofhalde“ in Uhldingen – Mühlhofen

20.04.2018

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG
Bebauungsplan „Hofhalde“ in Uhldingen – Mühlhofen

Auftraggeber

Helmut Hornstein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Freier Stadtplaner SRL
Aufkircher Straße 25

88662 Überlingen / Bodensee

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 20.04.2018

Frank Nowotne

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Methodik	8
II.	**BESCHREIBUNG DES BESTANDES**	**9**
2.1	Vegetationsstrukturen / Habitate	9
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
2.3	Fledermäuse	16
2.4	Sonstige, z.T. potentielle Arten	16
III.	**BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**	**18**
IV.	**BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTI-GUNGEN**	**19**
V.	**FAZIT**	**20**
VI.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**21**

ANHANG

- Lageplan: Habitatsstrukturen (im Text) M 1 : 400 (im Original)
- Gehölzliste (Bestand)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, beabsichtigt, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Hofhalde“ (rd. 2,4 ha). (vgl. Abb. 1, 2) Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker). Angrenzend finden sich Grünland und lockere Gehölzstrukturen.

Nur getrennt durch die Kreisstraße K 7765 befinden sich südöstlich zudem gem. § 33 NatSchG geschützte Biotope, die mit dem Plangebiet in funktionaler Beziehung stehen könnten (vgl. Abb. 3). Aus der nahen Umgebung ist das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt (vgl. Abb. 6).

Im Zuge des bevorstehenden Bebauungsplan-Verfahrens ist zudem eine Artenschutzrechtliche Einschätzung (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.

Diese ist vor allem für die Vogelwelt sowie Reptilien und Amphibien des Plangebietes vorzunehmen.

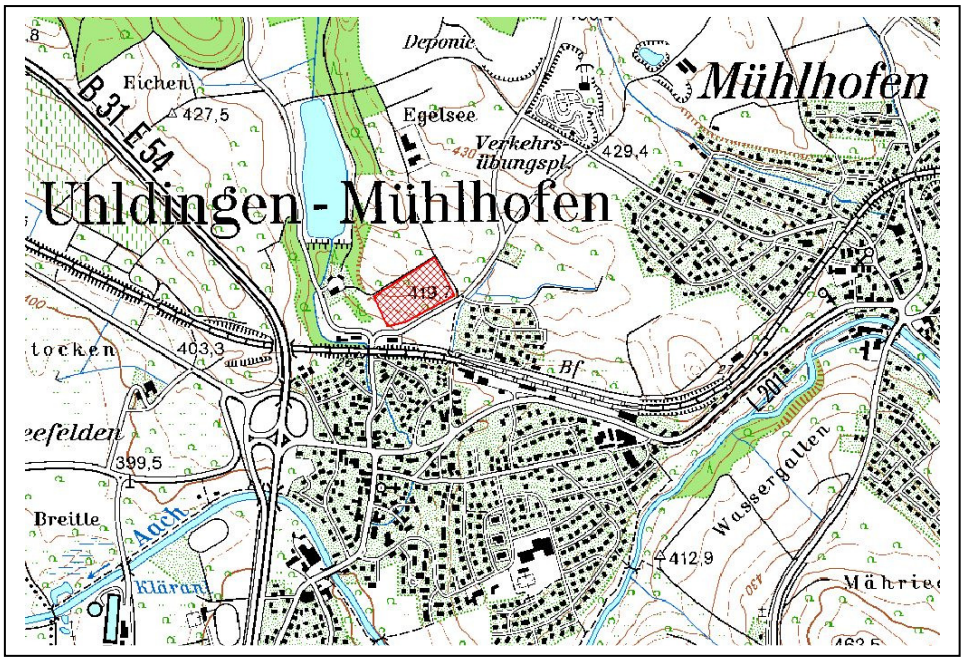

Abb. 1: Lageplan mit eingetragenem Plangebiet, M 1 : 25.000
(Ausschnitt aus der Topografischen Karte)

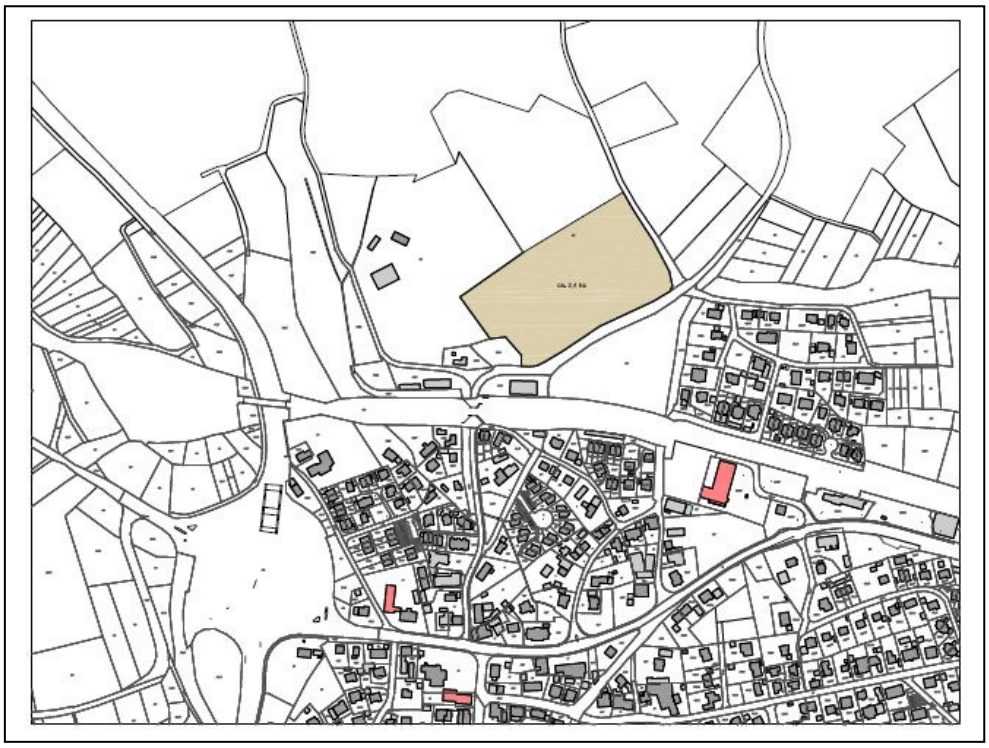

Abb. 2: Bebauungsplan „Hofhalde“ in Oberuhldingen (HELMUT HORNSTEIN, in lit. 2018)

Abb. 3: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (LUBW)

Abb. 4: Luftbild des Bebauungsplangebietes „Hofhalde“ in Oberuhldingen (LUBW)

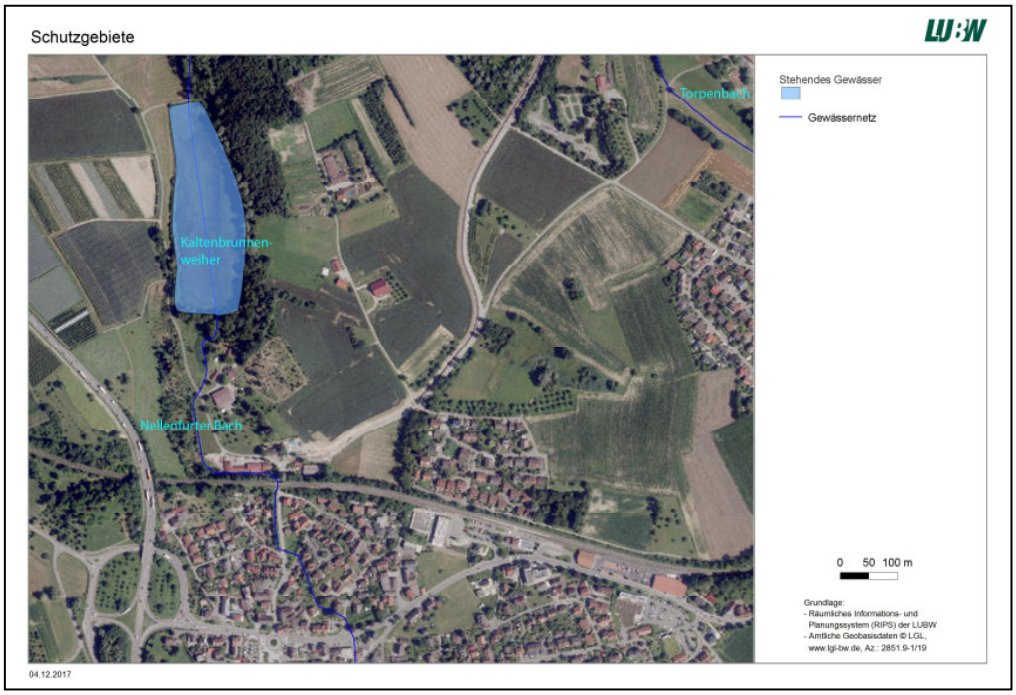

Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Hofhalde“ in Oberuhldingen (LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

Im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gilt es daher den Erfüllungsgrad der Verbotstatbestände zu beurteilen.

1.3 Methodik

Das methodische Konzept der Artenschutzrechtlichen Prüfung im vorliegenden Fall des Bebauungsplans „Hofhalde“, gliedert sich in die vier folgenden wesentlichen Arbeitsschritte:

1. Bestandbeschreibung

Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens erfolgt die Einholung aller verfügbaren Ausgangsdaten (z. B. Flächennutzungsplan, Fachliteratur) sowie die Erhebung eigener Daten Vorort.

So wurden am 05. und 27. März 2018 im Plangebiet und der nahen Umgebung, im Rahmen von zwei Referenzbegehungen, die Eignung der Biotopstruktur des Plangebietes als potentieller Lebensraum (Nahrungs- und Bruthabitat) v.a. für Vögel (z.B. Höhlenbrüter) und Fledermäuse beurteilt.

2. Naturschutzfachliche Beurteilung des Plangebietes

Aufbauend auf die Beschreibung der Habitate und Arten des Plangebietes erfolgt eine Beurteilung des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht. Bei dieser Bewertung wird die Wertigkeit des Plangebietes, auch im Zusammenhang mit der Umgebung, betrachtet.

3. Prognose der Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung geeigneter Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Arten, sowie der Überlagerung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Untersuchungs- bzw. Plangebiet mit den vorhabensspezifischen Auswirkungen, erfolgt schließlich eine Beurteilung der Möglichkeit der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten und sonstige Arten.

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Gebiet mit der geplanten Erweiterung des Bauhofes befindet sich am Nordrand der Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen, unmittelbar an der Gemeindeverbindungsstraße Uhldingen - Tüfingen (vgl. Abb. 1). Es stellt dabei hier einen Ersatz für den gegenwärtigen Standort dar.

Das Plangebiet ist dabei Teil einer Offenlandschaft am nördlichen Ortsrand von Oberuhldingen.

Hinsichtlich der aktuellen Flächennutzung handelt es sich insgesamt um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (v.a. Acker) in Hanglage, die von randlichen Gehölzstrukturen (Streuobst und Einzelbäume) umgeben werden.

Die Böschungen entlang der Ost- und Südostseite werden von verbrachtem Wiesengrünland eingenommen.

Gemäß dem Biotoptypenschlüssel (vgl. LUBW) handelt es sich im Wesentlichen um folgende Biotoptypen:

1. Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.40) (Böschungen)

2. Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64) (Böschungen)

3. Acker (37.10)

Randlich außerhalb des Plangebietes

4. Streuobstbestand (45.40)

5. Einzelbäume (45.10 – 45.30 a)

6. Mehrjährige Sonderkultur (37.20)

Das Plangebiet kann hinsichtlich seiner Habitatstrukturen insgesamt grob zweigeteilt werden.

1 Acker

Das Plangebiet ist Teil des Offenlandes und wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Lediglich entlang der südöstlichen und nordöstlichen Grenze befinden sich ruderalisierte Böschungen aus Wirtschaftsgrünland und Arten ausdauernder Ruderalfluren.

2. Gehölze (Einzelbäume, Streuobst)

Während dem eigentlichen Plangebiet jegliche Gehölzstrukturen fehlen, sind entlang der Nordostgrenze ein alter Birnbaum (Efeu umwachsen) (Baum-Nr. 1) und entlang der nordöstlichen Grenze ein kleiner Streuobstbestand (Bäume-Nr. 2 - 6) prinzipiell von Interesse. Die meisten Bäume sind ungepflegt, von überwiegend hohem Alter und weisen einen überdurchschnittlichen Stammdurchmesser (mind. 0,4 m) auf.

Eigentliche Stamm- bzw. nennenswerte Asthöhlen fanden sich vor allem in den Apfelbäumen im Norden des Plangebietes. Diese Gehölze (Apfel) besitzen aus diesem Grunde vergleichsweise viele interessante Strukturen für z.B. Brutvögel und höhlen- bzw. holzbewohnende Arten (Vögel, Fledermäuse, Käfer).

Mit Mulm holzbewohnender Käferlarven aufgefüllte Höhlungen fanden sich lediglich in geringer Menge v.a. in Baum-Nr. 2. In Baum Nr. 6 fand sich ein Nest der Rabenkrähe (vgl. Karte Habitatstrukturen).

Aus diesem Grunde kann diesen Gehölzen aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine überdurchschnittliche (hohe) Bedeutung zugewiesen werden.

Fototafel 1: Habitatstrukturen im Plangebiet

	Blick nach Südwesten: Das Plangebiet wird durch Ackerflächen geprägt. Nur randlich finden sich wenige Gehölzstrukturen. Aufnahme: 05.03.2018
	Blick nach Südwesten: Entlang der südwestlichen und nordöstlichen Plangebiets-grenze finden sich ruderalisierte Böschungen, die den Acker begrenzen. Aufnahme: 11.04.2018
	Blick nach Nordosten: Das Gelände im Bereich des Plangebietes steigt nach Norden an. Im Bildhintergrund ein alter, mit Efeu umwachsener Birnbaum. Aufnahme: 11.04.2018
	Blick nach Nordwesten Im Südwesten nehmen die den Acker begrenzenden Bösch-ungen die größere Breite ein. Nördlich eine Christbaumkultur.

Aufnahmen: 05.03.2018 SeeConcept ®

Lageplan: Habitatsstrukturen

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1, der Vogelschutzlinie

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse, hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilbereiche des Plangebietes für die vorkommenden Vogelarten, fanden im betroffenen Bereich zwei Referenzbegehungen hinsichtlich der Vogelwelt (auch pot. Fledermaushabitate) am 05.03.2018, 27.03.2018 und 11.04. 2018 statt.

Im Rahmen der Kartierungen konnten für das Plangebiet und die nahe Umgebung folgende **15 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 1 Nachgewiesene Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	PLANGEBIET	UG	Bemerkungen
1.	Amsel				x		bes. geschützt	-	**B**	verbreitet
2.	Bachstelze				x		bes. geschützt	**G**	**B**	verbreitet
3.	Blaumeise				x		bes. geschützt	**-**	**B**	verbreitet
4.	Buchfink				x		bes. geschützt	**G**	**B**	verbreitet
5.	Elster				x		bes. geschützt	**G**	**B**	verbreitet
6.	Grünfink				x		bes. geschützt	**-**	**B**	südlich
7.	Hausrotschwanz						bes. geschützt	**G**	**B**	Östlich auf Weide
8.	Kohlmeise				x		bes. geschützt		**B**	verbreitet
9.	Mönchsgras-mücke				x		bes. geschützt	**-**	**B**	südöstlich
10.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt	**G**	**B**	randlich
11.	Ringeltaube				x		bes. geschützt	**G**	**B**	nordwestlich
12.	Rotkehlchen				x		bes. geschützt	**-**	**B**	südöstlich
13.	Star				x		bes. geschützt	**-**	**B**	verbreitet
14.	Turmfalke	V			x		streng geschützt	**-**	**B**	Streuobst nordöstlich
15.	Zilpzalp				x		bes. geschützt	**-**	**B**	verbreitet
Gesamt								**6 (G)**	**15**	

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet:

UG = Umgebung

B = Brutverdacht / **Brutvogel**
G = Nahrungsgast

Konkret nachgewiesene Vogelarten (Untersuchungsgebiet)

Amsel

Ein insgesamt häufiger Vogel im Naturraum. Es kann für das Plangebiet von einem Status allenfalls als Nahrungsgast ausgegangen werden. Ein Brutvorkommen wäre z.B. in den südöstlichen Gehölzen wahrscheinlich.

Bachstelze

Die Bachstelze konnte im Bereich des Offenlandes wiederholt beobachtet werden. Sie ist hier regelmäßiger Nahrungsgast.

Blaumeise

In den üppigen Gehölzstrukturen südöstlich des Plangebietes.

Buchfink

Der Buchfink wurde in dem Streuobstbestand nördlich beobachtet, Er könnte hier Brutvogel sein.

Elster

Eine verbreitete Art im Untersuchungsraum.

Grünfink

In den üppigen Gehölzstrukturen südöstlich des Plangebietes.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz wurde erst Anfang April nachgewiesen. Es konnte belegt werden, dass die Art das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt. So wurde beobachtet, wie ein Vogel aus dem östlich angrenzenden Streuobstbestand das Plangebiet wiederholt anflog. Im Bereich dieser Streuobstfläche wird ein Bruthabitat der Art vermutet.

Kohlmeise

Eine regelmäßige Art im Gehölzbereich außerhalb des Plangebietes (nördlich und südöstlich) ist die Kohlmeise, auch wenn das Höhlenangebot, z.B. nördlich des Plangebietes als durchschnittlich zu werten ist.

Mönchsgrasmücke

Die gebüschreichen Strukturen v.a. im südöstlichen Bereich, außerhalb des Plangebietes (Feldgehölze) stellen ideale Habitatstrukturen für die Art dar. Die Art wurde erst Anfang April nachgewiesen.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art. Ein Neststandort konnte unmittelbar außerhalb des Plangebietes (Baum-Nr. 6) nachgewiesen werden.

Ringeltaube

Am 27.03.2018 wurden nordwestlich des Plangebietes im Grenzbereich der Fichtenkultur zu älteren Gehölzen zwei abfliegende Tauben beobachtet. Hier kann von einem Brutvorkommen ausgegangen.

Rotkehlchen

In den üppigen Gehölzstrukturen südöstlich des Plangebietes.

Star

Die höhlenbewohnende Art konnte im Bereich der nördlich angrenzenden Streuobstfläche beobachtet werden (Baum-Nr. 2). Es kann hier von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden.

Turmfalke

Die streng geschützte Art wurde am 27.03.2018 nordwestlich des Plangebietes, im Bereich älterer Gehölze nachgewiesen. Ein Brutnachweis gelang jedoch nicht.

Zilpzalp

In den üppigen Gehölzstrukturen südöstlich des Plangebietes ab Anfang April

2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens von geeigneten Strukturen (Gehölze mit z.B. Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m.) im eigentlichen Plangebiet, ist dieses für Fledermäuse ohne besondere Bedeutung.

Von gewissem Interesse sind in erster Linie allenfalls die randliche Streuobstwiese (Bäume-Nr. 2 – 6) sowie der Einzelbaum (Birne, Baum-Nr. 1) im Randbereich des Plangebietes. Diese bieten für einzelne Fledermausarten prinzipiell geeignete Quartiermöglichkeiten (Einzeltiere). Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann für das eigentliche Plangebiet von einer unterdurchschnittlichen („geringen“) Bedeutung für Fledermäuse ausgegangen werden. Hinweise auf Fledermäuse, wie z.B. Kot oder Fettablagerungen konnten jedoch nicht festgestellt werden.

2.4 Sonstige, z.T. potentielle Arten

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes kann infolge der intensiven Flächennutzung ausgeschlossen werden. Auch potentiell funktionale Beziehungen, einerseits zum Kaltbrunnenweiher (nordwestlich) als auch zu den Feuchtgebieten Oberes und Unteres Ried (nordöstlich bzw. südöstlich) konnten im Rahmen einer abendlichen Begehung Anfang April, bei günstigen Witterungsverhältnissen, nicht belegt werden.

Als Sommerlebensraum scheidet das Plangebiet, aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen aus.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis)*

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann davon ausgegangen werden, daß im Bereich des Plangebietes ein Vorkommen einer Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis)* infolge der intensiven Ackernutzung ausgeschlossen werden kann. Auch die randlichen Böschungen mit leicht verbrachtem Wirtschaftsgrünland entlang der Südwest- und Nordostgrenze lassen ein Vorkommen wenig wahrscheinlich erscheinen (vgl. Fototafel 1).

Hierfür sprechen insbesondere folgende Sachverhalte:

1. Fehlende bzw. kaum vorhandene geeignete Habitatstrukturen (z.B. fehlende Verzahnungsbereiche von offenen Böden mit niederen Vegetationsstrukturen, fehlende potentiell geeignete Eiablageplätze)

2. Zum Teil ungünstige klimatische Standortverhältnisse durch den nach Norden exponierten und von hohen Gehölzen (Verschattung) bewachsenen Steilhang

3. Isolierte Lage des Plangebietes außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereichs

Das nächste, dem Verfasser bekannte lokale Vorkommen der Art, befindet sich etwa 350 m nordöstlich des Plangebietes. Eine funktionale Verbindung besteht infolge der allgemein intensiven Nutzungen und der Trennwirkung der Straße nicht (vgl. Abb. 6). Weitere Vorkommen wären im Bereich der lockeren Fichtenaufforstungsfläche nordwestlich bzw. der Feuchtgebiete östlich der Kreisstraße K 7765 denkbar.

Abb. 6: Belegtes lokales Vorkommen der Zauneidechse (rote Kreissignatur) nordöstlich des Plangebietes (blaue Rechtecksignatur)

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der der intensiven Flächennutzung von untergeordneter Bedeutung.

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Aufgrund der Strukturarmut der landwirtschaftlich intensiven Nutzung bietet das Plangebiet, nach gegenwärtigem Kenntnisstand, einer unterdurchschnittlichen Zahl wild lebender Tier- und Pflanzenarten entsprechenden Lebensraum (geringe Bedeutung). Von Interesse ist das Offenland allenfalls für Nahrungsgäste, wie z.B. Bachstelze, Rabenkrähe, Hausrotschwanz oder Ringeltaube.

Dagegen bieten die randlich gelegenen Gehölzstrukturen im Norden (Streuobstwiese) sowie der Einzelbaum entlang der Nord- und Ostgrenze (mindestens 6 Obstbäume) infolge eines durchschnittlichen Höhlen- und Versteckangebotes eine insgesamt mittlere bis hohe Bedeutung.

Hier findet sich beispielsweise in Baum-Nr. 2 eine flache mulmgefüllte Stammhöhle (holzbewohnender Käfer) In Baum-Nr. 6 zudem ein Nest der Rabenkrähe (vgl. Lageplan Habitatstrukturen).

Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Gehölzstrukturen und der intensive Nutzung, ist das Plangebiet für Fledermäuse prinzipiell ohne besondere Bedeutung. Mit einzelnen Fledermäusen ist allenfalls in Randbereichen (nordöstlich und östlich) zu rechnen, die hier Quartiere finden könnten.

Sonstige

Für andere Artengruppen, wie z.B. Amphibien, Reptilien, Tagfalter ist das Plangebiet insgesamt von unterdurchschnittlicher Bedeutung.

IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG (vgl. 1.2) sollte ein Baubeginn prinzipiell nicht vor Mitte August (Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) liegen. Ab diesem Zeitraum kann davon ausgegangen werden, dass durch Bautätigkeiten (Beseitigung von Vegetationsstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der besonders geschützten Arten (z.B. Bachstelze) nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

Dennoch könnten neben einem Erhalt wertgebender Gehölze unmittelbar außerhalb des Plangebietes Maßnahmen für Höhlenbrüter vorgenommen werden. Hierzu zählt die Anbringung von Nistkästen innerhalb des Plangebietes. Hierdurch kann die ökologische Funktion, der potentiell von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

Da davon ausgegangen wird, dass die unmittelbar nördlich gelegene Streuobstwiese von dem Vorhaben ausgespart bleibt, muss nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 befürchtet werden.

Fledermäuse

Im Zuge der Beseitigung von Vegetationsstrukturen im Plangebiet, kann infolge der ungünstigen Habitatstrukturen, eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. - Nr. 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Sonstige „besonders geschützte“ Arten

Erhebliche negative Auswirkungen (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) für sonstige „besonders geschützte“ Arten müssen infolge des Planvorhabens aufgrund der intensiven Flächennutzung sowie fehlender funktionaler Bezüge nicht befürchtet werden.

V. FAZIT

Als Ergebnis von drei Referenzbegehungen weist das Plangebiet „Hofhalde“ aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Strukturarmut infolge der intensiven landwirtschaftlich Nutzung, nach gegenwärtigem Kenntnisstand, eine unterdurchschnittliche Bedeutung für wild lebende Tier- und Pflanzenarten auf (geringe Bedeutung). Von Interesse ist das Offenland allenfalls für Nahrungsgäste, wie z.B. Bachstelze, Rabenkrähe, Hausrotschwanz oder Ringeltaube.

An konkreten 15 Vogelarten (einschließlich Umgebung) konnten u.a. Star, Kohlmeise, Hausrotschwanz und Turmfalke nachgewiesen werden.

Von mindestens durchschnittlichem Interesse sind hingegen randlich gelegene Gehölzstrukturen im Norden (Streuobstwiese mit 6 Obstbäumen) sowie ein Einzelbaum (Birne) entlang der Nord- und Ostgrenze infolge eines durchschnittlichen Höhlen- und Versteckangebotes (Vögel, Fledermäuse, Käfer).

Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Artengruppen Vögel, ein Baubeginn prinzipiell nicht vor Mitte August (Ende der Brutzeit der betroffenen Arten, v.a. Bachstelze) liegt, ist eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu befürchten.

In jedem Falle sollte durch die Anbringung von Nistkästen (Vögel) sowie durch den Erhalt des nördlichen Streuobstbestandes und weiterer wertgebender Einzelbäume mit überdurchschnittlicher Wertigkeit ein langfristiger Erhalt der ökologischen Funktion des Plangebietes mit der Umgebung für die betroffenen Artengruppen gewährleistet werden.

VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Suttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

HORNSTEIN, HELMUT (2018): Bebauungsplan „Hofhalde“ in Uhldingen - Mühlhofen.- Überlingen.

LAUFER, FRITZ & SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden – Württembergs.-Ulmer Verlag Stuttgart.

LFU (2003): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf 1.0.- Karlsruhe.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (1999): Die Vögel des Bodenseegebietes.- Ornithologische Jahreshefte für Baden – Württemberg, Bd. 14/15. Ludwigsburg.

RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

ANHANG

Gehölzliste Bestand (nahe Umgebung)

NR.	ART	STAMM ∅ in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlen-brüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Birne	0,8	0	**3**	Stamm stark von Efeu umwachsen
2	Apfel	1,0	0	**3**	flache Stammhöhle, Abschälungen, etwas Mulm
3	Apfel	0,8	0	**3**	Kl. Asthöhle
4	Apfel	0,8	0	**3**	Ungepflegt, Moos, knorrig
5	Apfel	0,4	0	**2**	abgeplatzte Rinde, Moos, flache Stammhöhle
6	Apfel	0,4	0	**3**	Rissige Rinde, Nest der Rabekrähe in Krone

Bewertung in der Tabelle:
Vitalität:3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt O = stark geschädigt
Biotopwert:4 = sehr hoch (Spechthöhle, viel Mulm = grau hinterlegt), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, O = standortfremd